



**Postulat der SP-Fraktion
betreffend Aufhebung von Einträgen in der Systematischen Sammlung (BGS) des
Kantons Zug**
(Vorlage Nr. 3498.1 - 17144)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 14. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 8. November 2022 das Postulat betreffend Aufhebung von Einträgen in der Systematischen Sammlung (BGS) des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3498.1 - 17144) eingereicht. Am 24. November 2022 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die Aufhebung von Einträgen in der Systematischen Sammlung (BGS) des Kantons Zug zu veranlassen. Insbesondere geht es um die beiden Einträge BGS 751.161 und BGS 751.162. Im Weiteren sollen weitere Verträge, Erlasse, Verordnungen, Übereinkommen, Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse in der BGS auf ihre Gültigkeit geprüft und bei Bedarf aufgehoben werden.

2. Allgemeine gesetzestechnische Ausführungen

Erlasse sind dann aufzuheben und folglich aus der BGS zu entfernen, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit obsolet sind. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen sind die jeweiligen Direktionen, die Staatskanzlei und die Gerichte zuständig. Gegebenenfalls haben sie mittels eines LexWork-Geschäfts einen solchen Erlass zur rechtlichen und technischen Aufhebung vorzubereiten. Mit der «rechtlichen Aufhebung» ist der Aufhebungsbeschluss durch das zuständige Organ gemeint. Mit der «technischen Aufhebung» ist die Entfernung des rechtlich aufgehobenen Erlasses aus der BGS durch die Staatskanzlei gemeint. Nach Erstellung des LexWork-Geschäfts ist eine Meldung an die Staatskanzlei zu machen, damit diese die entsprechende rechtliche Aufhebung des Erlasses im Amtsblatt publizieren und die technische Aufhebung (sprich: Entfernung) des Erlasses aus der BGS mittels LexWork vornehmen kann. In der chronologischen Gesetzessammlung (GS) können die aufgehobenen Erlasse dagegen weiterhin eingesehen werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss im vorliegenden Zusammenhang denjenigen Erlassen geschenkt werden, die eine beschränkte Geltungsdauer haben (in Frage dürften hier etwa bestimmte COVID-Erlasse kommen). Ein befristeter Erlass tritt am Ende des letzten Tages seiner Geltungsdauer ausser Kraft. Demzufolge ist eine rechtliche Aufhebung des Erlasses nach Ablauf der Geltungsdauer nicht erforderlich, weil das zuständige Organ die Aufhebung mittels Befristung bereits beschlossen hat. Es obliegt in diesen Fällen aber den jeweiligen Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten, befristete Erlasse im Auge zu behalten und nach Ablauf der Geltungsdauer mittels eines LexWork-Geschäfts zur technischen Aufhebung vorzubereiten, andernfalls diese trotz Ablauf der Geltungsdauer weiterhin in der BGS verbleiben. Erforderlich ist in diesen Fällen somit eine technische Aufhebung des Erlasses. Nach Erstellung des LexWork-Geschäfts ist eine Meldung an die Staatskanzlei zu machen, damit diese die

entsprechende technische Aufhebung des Erlasses und mithin die Entfernung desselben aus der BGS mittels LexWork vornehmen kann. In der chronologischen Gesetzessammlung (GS) können die aufgehobenen Erlasse dagegen weiterhin eingesehen werden.

3. Beurteilung BGS

a) BGS 751.161

Das Übereinkommen zwischen dem Kanton Zug, vertreten durch die hohe Regierung, und der Einwohnergemeinde Baar, vertreten durch den Einwohnerrat Baar, betreffend Benützung und Unterhalt der von Kanton und Gemeinde erstellten Dorfbach- und Marktgasse-Kanalisation sowie der von der Gemeinde mit Beitrag des Kantons erstellten Ableitung des Katzenbachs in die Bahndamm-Kanalisation und Weiterführung der Dorf- und Bahndamm-Kanalisation in die Lorze (BGS 751.161) wurde am 6. September 1929 beschlossen und trat am 11. September 1929 in Kraft.

Der dem Übereinkommen zugehörige Plan zeigt, dass die erwähnten Kanalisationsabschnitte und die namentlich aufgeführten Gewässer – wie Dorfbach und Katzenbach – heute nicht mehr existieren. Mit der damaligen Gewässerverlegung für die Nationalstrasse oder durch Einzonungen der Gemeinde Baar verschwanden mit den beiden Gewässern auch ihre Bezeichnungen. Sie finden sich nur noch in historischen Aufzeichnungen. Die Kanalisationsanlagen wurden wohl aufgrund des Endes ihrer Nutzungsdauer oder Zustandsuntersuchungen bereits mindestens einmal erneuert und durch Kanäle mit grösseren Durchmessern und vermutlich auf einem anderen Trasse ersetzt. Das Übereinkommen kann aufgehoben werden.

b) BGS 751.162

Der Vertrag zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Zug über die Kanalisation in der Baarerstrasse wurde am 12. November 1954 abgeschlossen.

Die im Vertrag erwähnten Kanalisationsabschnitte umfassen die Kanäle in der Baarerstrasse vom Bundesplatz bis zur Stadtgrenze. Sie bestehen heute noch immer und befinden sich im Eigentum der Stadt Zug.

Gestützt auf den kantonalen Richtplan vom 1. September 1988 (BGS 711.31) wurde unter Punkt V 3.9 Bst. a festgelegt, dass mit der Eröffnung der «Tangente Zug/Baar» – ist im Juni 2021 erfolgt – unter anderem die Kantonsstrasse 4b, Zuger-/Baarerstrasse, von der Südstrasse (Baar) bis zum Bundesplatz (Zug) an die Gemeinde Baar bzw. Stadt Zug abgetreten wird. Somit kann der Vertrag aufgehoben werden.

c) Weitere BGS

Die Direktionen, die Staatskanzlei und die (weiteren) Ämter der Baudirektion wurden gebeten zu prüfen, ob weitere Einträge der Systematischen Rechtsammlung aufgehoben werden können. Soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Erlasse entdeckt haben, werden diese Erlasse umgehend aus der BGS entfernt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2). Bis heute sind dies Folgende:

Die Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds infolge des Coronavirus (COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung; BGS 612.14) wurde am 7. April 2020 vom

Regierungsrat erlassen. Die Verordnung regelt die Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds, um wohltätige, gemeinnützige Organisationen finanziell zu unterstützen, sollten diese bedrohliche finanzielle Einbussen infolge der Auswirkungen des Coronavirus erleiden. Die Verordnung sieht dazu die Äufnung der beiden Fonds per Ende 2020, per Ende 2021 und per Ende 2022 vor. Für die Folgejahre sind keine Äufnungen vorgesehen. Die Verordnung zeitigt damit keine Rechtswirkungen mehr und kann aufgehoben werden.

Gestützt auf § 5 der COVID-19-Lotteriefonds- und Sportfondsverordnung erliess die Gesundheitsdirektion am 18. Mai 2020 das Reglement zur Beurteilung von Gesuchen zu Unterstützungsmassnahmen im Bereich Sport gemäss Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds infolge des Coronavirus (BGS 612.141). Dieses erläutert den Ablauf der Gesuchseingabe um Soforthilfe an gemeinnützige Zuger Organisationen und sieht vor, dass Gesuche um Soforthilfe bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden können. Das Reglement zeitigt damit ebenfalls keine Rechtswirkungen mehr und kann aufgehoben werden.

Die Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (Anhang 1) vom 15. Dezember 2015 (BGS 751.21-A1) ist durch den Erlass von übergeordnetem Bundesrecht obsolet geworden.

Das Reglement zum Ressourcenprojekt Ammoniak der Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug (BGS 922.31) wurde am 5. Februar 2010 beschlossen und trat rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Die im Reglement aufgeführten Fördermassnahmen zur Verminderung der Ammoniakverluste der Landwirtschaft wurden bis 2015 abgegolten (vgl. § 1 Abs. 2 des Reglements). Seit 2016 wird die Verminderung der Ammoniakverluste mit Bundesmassnahmen und im Rahmen des Zuger Massnahmenplans Ammoniak (2016–2030) gefördert. Das Reglement kann aufgehoben werden.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Ausrichtung von Beiträgen zur Sanierung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (BGS 922.513) wurde am 28. Februar 1985 beschlossen und trat per 1. Juli 1985 in Kraft. Die Beiträge konnten zugesichert werden, bis der zugehörige Fonds aufgebraucht war, längstens bis 31. Dezember 1997 (vgl. § 12 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses). Die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung der Bauten, unsachgemäsem Unterhalt oder teilweisem oder ganzem Verkauf der Liegenschaft mit Gewinn wurde auf 20 Jahre festgelegt (§10 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses). Diese Frist ist abgelaufen. Der Kantonsratsbeschluss kann aufgehoben werden.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau (BGS 924.111) wurde am 26. September 1991 beschlossen und gleichentags in Kraft gesetzt. Die letzte Änderung des Kantonsratsbeschlusses erfolgte per 1. Januar 2009. Mit dieser Änderung waren nur noch Paragraphen betreffend Kontrollen und Rückerstattung in Kraft. Die Rückerstattungspflicht bei Aufgabe des biologischen Landbaus ist auf zwölf Jahre nach Beginn der Umstellung festgelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses). Diese Frist ist abgelaufen. Das Kantonsratsbeschluss kann aufgehoben werden.

Das Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an den privaten Wirtschaftsmittelschulen im Kanton Zug (BGS 412.116) wurde am 12. Dezember 2008 beschlossen und trat per 1. Januar 2009 in Kraft. Private Wirtschaftsmittelschulen gibt es im Kanton Zug nicht mehr. Zudem wird keine Ausbildung mehr mit dem Abschluss eines Handelsdiploms an Wirtschaftsmittelschulen angeboten.

Der Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des PHZ-Konkordats per 31. Juli 2013 (BGS 414.361.1) inkl. Anhang 1 Vereinbarung der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug über die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (BGS 414.361.1-A1) und Anhang 2 Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (BGS 414.361.1-A2) wurde am 30. Juni 2011 beschlossen und trat per 1. August 2013 in Kraft. Die Aufhebung des PHZ-Konkordats ist bereits vor zehn Jahren erfolgt und somit nicht mehr aktuell.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der SP-Fraktion betreffend Aufhebung von Einträgen in der Systematischen Sammlung (BGS) des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3498.1 - 17144) sei erheblich zu erklären und das Postulat im Sinne der obigen Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart